

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2012
Nummer: 1
Datum: 8. Februar 2012

Inhalt: Fünfte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Marketing Management
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Hof

Vom 7. Februar 2012

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Marketing Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 7. Februar 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

§ 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Marketing Management vom 8. März 2007 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 4/2007, S. 13 ff.), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26.09.2011 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 10/2011), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mit Erfolg die Prüfung zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung abgelegt“ durch die Worte „bei der Prüfung zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung die nach Abs. 5 erforderlichen Ergebnisse erzielt“ ersetzt.

2. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 4 und Abs. 5 mit folgender Fassung:

„(4) ¹Mit den in Abs. 3 genannten Unterlagen sollen die Bewerber und Bewerberinnen nachweisen,

1. dass sich die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang sinnvoll in ihre bisherige akademische und berufliche Laufbahn einfügt,
2. inwiefern sie über die für das Studium erforderliche Motivation verfügen, und
3. in welchem Maße sie in der Lage sind, auf der Basis ihres jeweils absolvierten Studiums
 - a) prinzipielle fächerübergreifende Problemstellungen zu strukturieren,
 - b) unternehmerische Optionen zu erkennen und
 - c) mögliche Zukunftsentwicklungen zu diskutieren.

²Der in Abs. 3 Nr. 1 genannte Lebenslauf bildet außerdem die Grundlage für eine etwaige Entscheidung nach Abs. 1 Satz 2.

(5) ¹Die Prüfungskommission prüft anhand des schriftlichen Lebenslaufs, ob das in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 genannte Kriterium erfüllt ist; Bewerber und Bewerberinnen, bei denen das nicht der Fall ist, haben die Prüfung ihrer studiengangspezifischen Eignung nicht bestanden. ²Ist der Nachweis nach Satz 1 erbracht, stellt die Prüfungskommission aufgrund des Motivationsschreibens fest, inwiefern die

Bewerber und Bewerberinnen das in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 genannte Kriterium erfüllen und vergibt dafür unter Verwendung des Notenschemas gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 APO eine Note; über die studiengangspezifische Eignung verfügt nur, wer dabei mindestens die Note 2,1 erzielt hat. ³Im Hinblick auf Bewerber und Bewerberinnen, die diese Note erreicht haben, prüft die Prüfungskommission schließlich, in welchem Maße das in Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 genannte Kriterium erfüllt ist und vergibt eine entsprechende Note; der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung ist erbracht, wenn auch dabei mindestens die Note 2,1 erzielt wurde.⁴Es wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüfungspersonen, die Bewertungen der einzelnen Prüfungspersonen und das Gesamtergebnis hervorgehen. ⁵Die Niederschrift ist von den Prüfungspersonen zu unterschreiben.“

3. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Das Ergebnis des Prüfungsverfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen vor Studienbeginn bekannt gegeben. ²Bewerber und Bewerberinnen, welche bei der Prüfung nicht die für eine Aufnahme des Studiums erforderlichen Ergebnisse erzielt haben, können sich zu späteren Terminen wieder bewerben.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Wintersemester 2011/2012 erstmals das Studium im Masterstudiengang Marketing Management aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 25. Januar 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 7. Februar 2012.

Hof, den 7. Februar 2012

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 7. Februar 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 7. Februar 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Februar 2012